

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem

und

der Ortsgemeinde Dünfus
vertreten durch
Herrn Ortsbürgermeister Heinz Hermes

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 **Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 **Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 182.737 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 143.010 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 9.534 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 3.178 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 **Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Anhebung der Grundsteuer-Hebesätze bis zum Nivellierungssatz rückwirkend zum 01.01.2011:

Die Ortsgemeinde Dünfus hat den Hebesatz der Grundsteuer A von 280 v.H. auf 285 v.H. (= 5 v.H.) und den Hebesatz der Grundsteuer B von 320 v.H. auf 338 v.H. (= 18 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das nach Abzug der Umlagen verbleibende Zusatzaufkommen angesetzt.

Konsolidierungsanteil 189 Euro jährlich.

Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A um 20 v.H. zum 01.01.2012:

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde von 285 v.H. auf 305 v.H. (= 20 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das vollständig erzielte Mehraufkommen angesetzt, d.h. ohne Abzug der Umlagen.

Konsolidierungsanteil 212 Euro jährlich.

Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 20 v.H. zum 01.01.2012:

Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde von 338 v.H. auf 358 v.H. (= 20 v.H.) angehoben. Als Konsolidierungsanteil wird das vollständig erzielte Mehraufkommen angesetzt, d.h. ohne Abzug der Umlagen.

Konsolidierungsanteil 1.290 Euro jährlich.

Verzicht des Ortsbürgermeisters auf die Dienstzimmerentschädigung zum 01.01.2012:

Der Ortsbürgermeister verzichtet ab dem 01.01.2012 auf seine Dienstzimmerentschädigung.

Konsolidierungsanteil 306 Euro jährlich.

Verzicht des Ortsbürgermeisters auf die Hälfte der vereinbarten Telefon- und Portokostenpauschale zum 01.01.2012:

Konsolidierungsanteil 120 Euro jährlich.

Verzicht des Ortsbürgermeisters auf die Reisekostenpauschale zum 01.01.2012:

Konsolidierungsanteil 169 Euro jährlich.

Teilweise Streichung der Aufwendungen für Senioren zum 01.01.2012:

Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 795 Euro zugrunde gelegt.

Ab dem Jahr 2012 wird die Ortsgemeinde nur noch etwa 50 v.H. der bisher verausgabten Kosten veranschlagen (ca. 395 Euro).

Ebenso soll ein Unkostenbeitrag i.H.v. 10 Euro pro Person erhoben werden.

Konsolidierungsanteil 400 Euro jährlich.

Komplette Streichung der Aufwendungen für Heimatfeste zum 01.01.2012:

Gestrichen wurden die Ausgaben für die Martinsbrezel. Diese werden zukünftig durch einen privaten Sponsor finanziert.

Für die Ermittlung des Konsolidierungsanteils wurde das durchschnittliche Anordnungssoll der letzten fünf Haushaltsjahre i.H.v. 100 Euro zugrunde gelegt.

Konsolidierungsanteil 100 Euro jährlich.

Änderung des Wegemitbenutzungsvertrages mit der Firma Paul Knieper GmbH, Dünfus, zum 01.01.2012:

Seit dem 31.10.1995 besteht ein Vertrag mit der Firma Knieper über die Mitbenutzung eines Wirtschaftsweges (Flur 7 Nr. 5 und 12, Flur 2 Nr. 77). Der Firma Knieper wird die Mitbenutzung des Weges zum An- und Abtransport von unbelastetem recyclingfähigem Abbruchmaterial zum/vom Grundstück Gemarkung Dünfus, Flur 7, Parzelle-Nr. 4, gestattet.

Die Mitbenutzung erfolgte bisher kostenfrei. Dieses wurde bei der letzten Rechnungsprüfung beanstandet, so dass nun ein neuer Vertrag mit einer Nutzungsgebühr i.H.v. 500 Euro jährlich geschlossen wird.

Kompensationsmaßnahmen:

Die Ortsgemeinde Dünfus plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgerhauses.

Der anfallende Gewinn wird als Kompensationsmaßnahme gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages aufgenommen.

Die Ortsgemeinde Dünfus besitzt mehrere gemeindeeigene Grundstücke, welche veräußert werden sollen.

Anfallende Grundstückserlöse werden als Kompensationsmaßnahme gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages aufgenommen.

Ebenso ist die Realisierung eines Windparks in der Ortsgemeinde Dünfus geplant. Die anfallenden Erlöse werden als Kompensationsmaßnahme gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages aufgenommen.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das

laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten.
Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Cochem, 31.05.2012
Kreisverwaltung Cochem-Zell
In Vertretung


Barbara Schatz-Fischer
Kreisverwaltungsdirektorin



Dünfus, 31.05.2012
Ortsgemeinde Dünfus


Heinz Hermes
Ortsbürgermeister

